VERORDNUNG (EWG) Nr. 1526/92 DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/78 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 171/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3945/87 (4), legt die Qualitätskriterien fest, denen bestimmte Erzeugnisse entsprechen müssen, um in den Genuß von Ausfuhrerstattungen zu kommen. Es ist angebracht, das Wasser/Protein-Verhältnis der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 42 10 zu ändern, um die Kontinuität der traditionellen Ausfuhren dieser Erzeugnisse zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 171/78 wird das unter dem KN-Code 1602 42 10 letzter Gedankenstrich aufgeführte Verhältnis von „4,3" durch „4,5" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1978, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 32.